

Mietvertrag

über das **Wohnmobil**

Modell: Fiat Weinsberg Meteor
Amtliches Kennzeichen: HSK A 426
Erstzulassung: 25.07.2000
Identifikationsnummer: ZFA2300005903842

zwischen dem **Vermieter**

Name: Manfred Kaulmann
Straße, Hausnummer: Diemelseestraße 8
PLZ, Ort: 59929 Brilon
Mail: Manfred@Kaulmann-HSK.de
Telefonnummer: 0170-2062400 (zwecks Abstimmung Übergabezeitpunkt)
Übergabeort: Brilon

und dem **Mieter**

	Mieter	Zusätzlicher Fahrer
Name:		
Straße, Hausnummer:		
PLZ, Ort:		
Geburtsdatum:		
Mobilfunknummer:		
Email-Adresse:		

für den **Mietzeitraum**

	Übergabe	Rückgabe
Datum		
Uhrzeit		
Km-Stand	einzutragen bei Übergabe	einzutragen bei Rückgabe
Ort der Übergabe	59929 Brilon, Lange Wenden 21	59929 Brilon, Lange Wenden 21

Die **Mietgebühren** für das Wohnmobil berechnen sich wie folgt

	€/Mietnacht	Mietnächte	Gesamt (€)
März	75,-		
April	75,-		
Mai	85,-		
Juni	85,-		
Juli	95,-		
August	95,-		
September	85,-		
Oktober	75,-		
Kaution	750 €		
Summe Mietgebühr			
Endreinigung:			85€
Summe Zubehör			

Gesamtbetrag:	
----------------------	--

Folgendes optionales **Zubehör** wird mitvermietet:

	€	Zutreffendes ankreuzen	Gesamt (€)
Campingtisch + 4 Stühle	Standard	<input checked="" type="checkbox"/>	0,00 €
Gasgrill	pauschal 20 €	<input type="checkbox"/>	
Außenküche	pauschal 20 €	<input type="checkbox"/>	
Gasgrill	pauschal 20 €	<input type="checkbox"/>	
Außenküche	pauschal 20 €	<input type="checkbox"/>	
12 / 230 V TV, SAT Anlage mit Stativ	pauschal 20 €	<input type="checkbox"/>	
Summe Zubehör			

Hinzu kommt eine **Servicepauschale** (für Einweisung und Endreinigung) in Höhe von einmalig **80,- €**.

Gesamtbetrag (€)	
-------------------------	--

Ggf. zusätzliche **Kosten gemäß gefahrener Kilometer**

	€/km	km	Gesamt (€)
Frei-km	0,-	250/Mietnacht	0,-
Zusatz-km	0,40	Differenz km-Stand Rückgabe-Übergabe abzüglich Frei-km	
Zusatzkosten für km			

Zahlungsmodalitäten

Position	Höhe	Fälligkeit	Zahlungsweg
Anzahlung	25% des Gesamtbetrages	7 Werktage nach Vertragsschluss (Unterzeichnungsdatum Mieter)	Überweisung
Restzahlung	75% des Gesamtbetrages	10 Werktage vor Übergabe oder (wenn so vereinbart) bei Übergabe	Überweisung bzw. in bar (Übergabe)
Kaution	750 € (pauschal)	Vorab per Überweisung	Überweisung
Kaution	Rückzahlung 2 Wochen	nach Rückgabe	Überweisung
Zusatzkosten für km	Gemäß gefahrenen km	Bei Rückgabe	

Bankverbindung

Konto-Inhaber: Manfred Kaulmann
IBAN: DE 02 4165 1770 0000 0425 31
BIC: WELADED1HSL
Bank: Sparkasse Hochsauerland Brilon
Betreff: (Mieter, Mietzeit)

Zustimmung zu den AGB

Mieter und Vermieter haben die umseitigen allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen und sind sich über deren Geltung für diesen Vertrag einig.

Brilon den
Ort, Datum

Brilon den
Ort, Datum

Brilon den
Ort, Datum

Unterschrift Mieter

Unterschrift Zusatzfahrer

Unterschrift Vermieter

1. Mietpreise, Service-Pauschale und inkludierte Leistungen

Es gelten die Preise (bspw. Mietgebühren, Servicepauschale, Zubehör, Kosten für km) aus dem vorliegenden Mietvertrag.

Die Service -Pauschale schließt ein:

- a) Endreinigung
- b) Einweisung in das Wohnmobil
- c) einmalige Gasbefüllung („1 Flasche mit Erstbefüllung“)
- d) regelmäßige Wartung des Wohnmobils

Dem Mieter wird das Fahrzeug mit vollem Tank übergeben. Im Gegenzug hat der Mieter das Fahrzeug bei Beendigung des Mietverhältnisses mit einem vollständig gefüllten Tank zurückzugeben. Wird das Fahrzeug nicht vollständig betankt zurückgegeben, wird der Vermieter die anfallenden Kosten zuzüglich einer Betankungsgebühr in Höhe von pauschal 10,00 EURO in Rechnung stellen.

Als Zubehör zum Wohnmobil sind Betriebsmittel im Mietpreis inkludiert. Dies umfasst insbesondere:

- a) Spülschüssel
- b) Stromkabel
- c) Wäscheleine, Wäscheklammern
- d) Warnwesten (4 Stück)
- e) Warndreieck
- f) Küchenutensilien, insbesondere: Besteck (6x Messer, Gabeln, Teelöffel, Esslöffel), 4x Schneidmesser, Service (6x kleine/große Teller, Schüsseln, Servierschüssel), 6 Tassen, 3 Becher, Kochlöffel Holz, Pfannenwender Suppen- Nudel und Saucenlöffel, Grillzange,

2. Berechnung Mietpreis

Der Gesamt-Mietpreis wird durch den Vermieter berechnet. Bei Fahrzeugrückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist der volle vertraglich vereinbarte Mietpreis zu zahlen (ggf. unter Berücksichtigung der Kosten für Mehr-km). Bei verspäteter Rückgabe wird ein Schadenersatz gemäß § 6 der AGB berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens behält sich der Vermieter vor.

3. Abschluss und Zahlungsweise

Der Mietvertrag kommt mit Zugang des schriftlichen Mietvertrages bei dem Vermieter zustande. Bei Abschluss des Mietvertrages, spätestens 7 Werktage danach (Datum Unterschrift des Mieters), sind 25% vom Mietpreis an den Vermieter zu zahlen. Bei Nichteinhaltung dieser Zahlungsfrist ist der Vermieter nicht mehr an den Mietvertrag gebunden. Die Bezahlung des Restbetrages hat spätestens 10 Werktage vor Übergabe auf das im Mietvertrag genannte Bank -Konto oder nach Vereinbarung bei Übergabe in bar zu erfolgen. Sollte die Anzahlung bzw. die Zahlung der Miete nicht erfolgen, so gilt dies als Rücktritt vom Mietvertrag. Siehe dann Punkt 5 der AGB.

4. Kautio

Beim Mietantritt muss zur Sicherheit für die Rückgabe des Fahrzeuges im unbeschädigten Zustand eine Kautio in Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung in der Voll- und Teilkaskoversicherung hinterlegt werden. Wenn nichts anderes vertraglich vereinbart wurde, beträgt diese 750,00 Euro vorab per Überweisung. Zu Beginn der Miete wird eine Zustandsbeschreibung des Fahrzeuges zusammen mit dem Mieter erstellt, in der alle etwa vorhandenen Beschädigungen notiert werden. Bei ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Rückgabe des Fahrzeuges im unbeschädigten Zustand, abgesehen von den im Zustandsbericht aufgeführten Schäden, erfolgt die vollständige Rückgabe der Kautio.

5. Mietvertrag und Rücktritt

Mietverträge sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Vermieter nach Zahlungseingang verbindlich. Bei Rücktritt vom Vertrag durch den Mieter vor dem vereinbarten Mietbeginn (z. B. durch Krankheit oder Nichtzahlung der Anzahlung bzw. der Restzahlung) sind die folgenden Anteile des vereinbarten Mietpreises laut Mietvertrag zu zahlen:

Rücktritt bis 50 Tage vor dem 1. Miettag: 30 %

Rücktritt bis 30 Tage vor dem 1. Miettag: 50 %

Rücktritt bis 15 Tage vor dem 1. Miettag: 75 %

Rücktritt weniger als 15 Tage vor dem 1. Miettag: 80 %

Am Tag des Mietbeginns oder bei Nichtabnahme des Fahrzeuges: 90%

Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Vermieter zu erklären. Der Mieter ist berechtigt, einen Ersatzmieter zu benennen. Erfüllt dieser den Mietvertrag, so entfällt die anteilige Zahlung. Wird das Fahrzeug nicht abgeholt, so gilt dieses als Rücktritt. Bei vorzeitiger Rückgabe des Fahrzeuges vor dem vereinbarten Rückgabetermin ist trotzdem der volle Mietpreis zu zahlen.

6. Übernahme und Rückgabe

Das Wohnmobil kann am ersten Tag des vereinbarten Mietzeitraumes ab der im Mietvertrag vereinbarten Uhrzeit übernommen werden, frühere Zeiten sind nach anschließender Vereinbarung mit dem Vermieter ggf. möglich. Die Rückgabe erfolgt am letzten Tag des vereinbarten Mietzeitraumes bis zu der im Mietvertrag vereinbarten Uhrzeit. Bei verspäteter Rückgabe des Wohnmobils ist der Mieter zum Schadenersatz verpflichtet und zwar mit 15,00 Euro je angefangene Stunde, ab der dritten Stunde mit 30,00 Euro je angefangener Stunde. Bei der Fahrzeug-Übergabe wird ein Übergabeprotokoll erstellt. Dieses ist von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben. Durch die Unterschrift erkennen Sie den vertragsgemäßen Zustand des Fahrzeuges an. Das Wohnmobil wird in einem gereinigten Zustand übergeben, der Endreinigung bei der Rückgabe erfolgt durch den Vermieter. Das Wohnmobil muss in einem besenreinen Zustand zurückgegeben werden, Müll und Kühlschrank muss entleert sind. Die Nutzung der Toilette ist nur „für das kleine Geschäft“ gestattet. Das WC muss entleert und durchgespült werden. Sollte das WC nicht entleert und durchgespült zurückgegeben werden, entsteht eine Reinigungsgebühr in Höhe von 200,00 Euro.

Es handelt sich generell um ein Nichtraucher- Fahrzeug, das Rauchen im Wohnmobil ist daher nicht gestattet.

Haustiere können nur nach Rücksprache und dem Einverständnis des Vermieters mitgenommen werden.

7. Führungsberechtigte

Das Mindestalter des Mieters bzw. der berechtigten Fahrer beträgt 25 Jahre. Ferner müssen der Mieter bzw. die berechtigten Fahrer über eine gültige Fahrerlaubnis verfügen. Das Wohnmobil darf nur vom Mieter selbst und den im Mietvertrag angegebenen Fahrern gelenkt werden. Der Mieter ist verpflichtet auf Verlangen des Vermieters alle Namen und Adressen der Fahrer anzugeben, soweit diese nicht im Mietvertrag selbst genannt sind. Die Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters. Die Haftung übernimmt letztendlich immer der Mieter.

Bei der Fahrzeug-Übergabe wird eine Kopie des Personalausweises und gültigen Führerscheins von Mieter und Zusatzfahrer erstellt.

8. Obhutspflicht und sonstige Bestimmungen

Der Mieter ist verpflichtet, das Wohnmobil schonend und fachgerecht zu behandeln, alle Vorschriften, Betriebsanleitungen und technische Regeln genauestens zu beachten und insbesondere den Stand des Motoröls und Kühlwassers täglich zu überprüfen und ggf. nachzufüllen. Für den Betrieb des Wohnmobils sind die bei der Einweisung vom Vermieter mitgeteilten Besonderheiten für eine rücksichtsvolle Bedienung zu beachten. Dazu gehört insbesondere, Schaltfehler und länger anhaltende Überschreitungen des im Kombiinstrument vorgegebenen, grün markierten Drehzahlbereiches zu vermeiden. Weiterhin ist der Mieter verpflichtet, das Wohnmobil ordnungsgemäß zu verschließen.

Insbesondere verpflichtet sich der Mieter, die bestehenden Verkehrsvorschriften in den jeweiligen Ländern zu beachten. Grundsätzlich sind Auslandsfahrten in europäischen Länder möglich, sofern der Vermieter im Vorfeld des Reiseantritts sein Einverständnis dazu gegeben hat.

Für die Einhaltung der Devisen-, Gesundheits-, Maut-, Pass-, Visa-, Verkehrs- und Zollbestimmungen sind Mieter und Mietreisende selbst verantwortlich. Alle eventuellen Kosten und Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmungen entstehen können, gehen zu Lasten dieser Personen.

9. Verbotene Nutzungen

Dem Mieter ist untersagt das Fahrzeug für unsachgemäße/unrechtmäßige Zwecke zu verwenden. Insbesondere ist die Nutzung verboten:

- a) zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests.
- b) zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen.
- c) zur Begehung von Zollvergehen und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind.
- d) zur Weitervermietung oder Verleihung an Personen, die nicht als berechtigte Fahrer im Mietvertrag angegeben sind, sowie an Personen die durch Alkohol oder Drogenkonsum nicht fahrtüchtig sind, auch wenn diese im Mietvertrag aufgeführt sind.
- e) die Teilnahme an Festivals und ähnlichen Veranstaltungen, bei denen das Wohnmobil einem erhöhten Schadensrisiko ausgesetzt ist.

10. Wartung und Reparaturen

Die Kosten der laufenden Unterhaltung trägt der Mieter (z.B. Betriebsstoffe). Sollte das Wohnmobil während des Mietzeitraumes technische Defekte (bspw. Motor-, Getriebeschaden oder ähnliches) aufweisen, wird der Mieter den Vermieter unverzüglich darüber unterrichten und das Fahrzeug – soweit dieser nicht mehr fahrtüchtig sein sollte – von einem Pannenservice (s. Schutzbrief der Versicherung bzw. ADAC) zu einer Fachwerkstatt abschleppen lassen. Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen vom Mieter nur bis zum Preis von 100,00 Euro ohne Rücksprache mit dem Vermieter durchgeführt werden. Größere Reparaturen dürfen nur mit Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Diese Reparaturkosten erstattet der Vermieter gegen Vorlage der entsprechenden Belege, soweit der Mieter nicht für den Schaden haftet (siehe Ziffer 13). Bei Reparaturen am Basisfahrzeug ist eine autorisierte Fachwerkstatt anzufahren.

11. Haftung des Mieters

- a) Der Mieter haftet bei Unfallschäden nach Maßgabe der Bestimmungen aus den Versicherungsbedingungen (Haftpflcht, Teilkasko, Vollkasko), die der Vermieter für das Wohnmobil abgeschlossen hat. Im Normalfall beschränkt sich seine Haftung bei Unfallschäden somit auf die Höhe der Selbstbeteiligung (750 Euro) je Schadensfall.
- b) Der Mieter haftet für Motorschäden, die entstanden sind bspw. durch vernachlässigte Kontrolle des Öl- und Kühlwasserstandes und sonstiger Verletzung der Bestimmungen unter Ziffer 8. Ebenfalls haftet der Mieter für alle entstandenen Reifenschäden während seiner Mietzeit. Der Mieter ist verpflichtet, vor und während der Fahrt den Ölstand, den Kühlwasserstand sowie den Reifendruck und die Reifenbeschaffenheit zu überprüfen. Weiterhin ist der Mieter verpflichtet, vor Antritt jeder Fahrt die Fenster und Dachluken am Aufbau des Wohnmobils zu schließen, die Gasabsperrentile im Küchenschrank zu schließen und die Wasserpumpe abzustellen. Der Mieter wird vom Vermieter auf diese Punkte hingewiesen.
- c) Der Mieter haftet jedoch für Unfallschäden unbeschränkt, sofern er den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder der Schaden durch alkohol- oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit entstanden ist. Das gleiche gilt für Schäden, die durch Nichtbeachten des Zeichens 265 (Durchfahrtschilde gemäß §41 Abs. 2 Ziff. 6 STVO) verursacht werden. Hat der Mieter Unfallflucht begangen oder seine Pflichten gemäß Ziffer 10 dieser Bedingungen verletzt, so haftet er ebenfalls voll, es sei denn die Verletzung hat keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles gehabt.
- d) Der Mieter haftet im Übrigen voll für alle Schäden, die bei der Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer (Ziffer 7) oder zu verbotenen Zweck (Ziffer 9) durch das Ladegut oder durch unsachgemäße Behandlung des Wohnmobils (Ziffer 8) entstanden sind.
- e) Im Übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Haftung.

12. Verhalten bei Unfällen

Der Mieter hat nach einem Unfall ob verschuldet oder unverschuldet immer die Polizei und zu verständigen und einen Unfallbericht zu schreiben, sowie die Versicherung des Unfallgegners aufzunehmen. Außerdem ist der Mieter verpflichtet, sich die Adresse von der zuständigen Polizeibehörde und die Nr. des polizeilichen Unfallberichts geben zu lassen. Gegnerische Ansprüche dürfen auf keinen Fall anerkannt werden. Brand, Entwendungs- und Wildschäden sind vom Mieter dem Vermieter und bei einem Schadensbetrag über 51,00 EURO und auch der Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter hat dem Vermieter selbst bei geringfügigen Schäden einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter der Vorlage einer Skizze zu erstatten. Bei sämtlichen Zwischenfällen (Schadenswert über 100 EURO) ist der Vermieter unverzüglich telefonisch zu verständigen.

12a. Versicherungsschutz

Das Fahrzeug ist gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) wie folgt versichert.

- a) Haftpflichtversicherung: Deckungssumme 100 Mio. Euro pauschal, maximal 12 Mio. € pro Person
- b) Vollkaskoversicherung mit 750,-Euro SB
- c) Teilkaskoversicherung mit 750,- Euro SB

13. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für alle dem Mieter schuldhaft zugefügten Schäden, soweit Deckung im Rahmen für das Fahrzeug abgeschlossener Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht. Für durch die Versicherung nicht gedeckte Schäden beschränkt sich die Haftung des Vermieters bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Vermieter ist nicht zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, die der Mieter bei Abgabe im Fahrzeug zurücklässt.

Bei Ausfall des Wohnmobils, der in den vereinbarten Mietzeitraum fällt, wird der Vermieter den Mieter vor der Übergabe unverzüglich informieren und den gezahlten Mietpreis erstatten. Soweit das Wohnmobil während des Mietzeitraumes ausfallen sollte, wird der Mietpreis für die Dauer des Ausfalls zeitanteilig zurückerstattet. Sonstige Schadensersatzansprüche infolge des Ausfalls oder einer eingeschränkten Nutzung des Wohnmobils können vom Vermieter nicht anerkannt werden.

14. Abwicklung von Pannen

Der Mieter ist für die Abwicklung von Pannen selbst verantwortlich. Dazu gilt insbesondere folgendes:

- a) Der Mieter wird selbstständig die notwendigen verkehrssichernden Maßnahmen ergreifen, den im Schutzbrief der Kfz-Versicherung enthaltenen Pannenservice – siehe Dokumentation bei Übergabe – (bzw. auf eigene Initiative auch seinen ADAC) verständigen und schließlich das Wohnmobil erforderlichenfalls zu einer Fachwerkstatt abschleppen und dort reparieren lassen. Der Befund der Fachwerkstatt ist dem Vermieter anschließend mitzuteilen; Reparaturkosten von mehr als 100 EURO sind vorab mit dem Vermieter abzustimmen (s. 10).
- b) Sollte die Reparatur des Wohnmobils nicht mehr am laufenden Tage erfolgen können, so kann der Mieter während der Reparatur des Wohnmobils nach den jeweils aktuellen Bedingungen des vorgenannten Schutzbriefes ein Ersatzfahrzeug und/oder Hotelübernachtung(en) in Anspruch nehmen und selbst gegenüber der Kfz-Versicherung des Vermieters abrechnen. Über die Abwicklung der vorgenannten Leistungen wird sich der Mieter selbst mit der Kfz-Versicherung abstimmen.

c) Sofern die Reparatur des Wohnmobils nicht mehr bis zum Ende des Mietzeitraums möglich sein sollte, wird der Mieter unverzüglich Kontakt zum Vermieter aufnehmen, damit dieser in Abstimmung mit der Kfz-Versicherung (Schutzbrief) und dem Mieter über die Rücküberführung des Wohnmobils entscheiden kann. Soweit notwendig wird der Mieter seine eigene Rückreise (Bahn, Mietwagen, Flug etc.) direkt mit der Kfz-Versicherung abstimmen und anschließend selbst gegenüber der Kfz-Versicherung abrechnen.

Der Vermieter wird den Mieter – soweit erforderlich – unterstützen und ggf. rasche Entscheidungen treffen, um einen möglichst reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.

Der Vermieter weist ausdrücklich darauf hin, dass in Italien und Frankreich erfahrungsgemäß mit längeren Wartezeiten und aufwendigeren Abstimmungen für die Abwicklung von Reparaturen und Ersatzleistungen zu rechnen ist. Reisen in die vorgenannten Länder sind insofern vorab mit dem Vermieter abzustimmen.

15. Speicherung von Personendaten

Der Vermieter ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Im Übrigen ist der Vermieter dazu berechtigt, insbesondere aus Gründen der Diebstahlvorsorge einen GPS-Tracker im Wohnmobil einzusetzen, um bspw. die aktuelle Position des Fahrzeugs zu bestimmen.

16. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Vermieters.

Stand: 01.04.2021